

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Melanie Kühnemann-Grunow (SPD)

vom 10. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

zum Thema:

Zur Situation der unabhängigen Projekträume und -initiativen in der bildenden Kunst

und **Antwort** vom 29. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2026)

Frau Abgeordnete Melanie Kühnemann-Grunow (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 27165

vom 10.09.2026

über Zur Situation der unabhängigen Projekträume und -initiativen in der bildenden
Kunst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Haushaltstiteln wird die „Zweijährige Basisförderung für freie Präsentationsorte und ortsungebundene Projektinitiativen im Bereich Bildende Kunst“ finanziert und in welcher Höhe stehen hierfür Mittel zur Verfügung?

Zu 1.:

Für die „Zweijährige Basisförderung für freie Präsentationsorte und ortsungebundene Projektinitiativen im Bereich Bildende Kunst“ stehen 2026 und 2027 jeweils 1.085.000 Euro zur Verfügung.

Die Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Titel 68610, Teilansatz (TA) 1 (Bildende Kunst): 925.000 Euro pro Jahr,
- Titel 68610, TA 9 (Sonstige Maßnahmen im Bereich Honoraruntergrenzen): 160.000 Euro pro Jahr.

2. Wann wurde die Förderung eingeführt und wie hat sich ihre finanzielle Ausstattung seitdem entwickelt?
Bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln.

Zu 2.:

Die zweijährige Basisförderung wurde zum Haushaltsjahr 2020 (Doppelhaushalt 2020–2021) eingeführt. Die Titelanträge sind den jeweiligen Haushaltsplänen, Titel 68610, TA 1, zu entnehmen.

Aufstockungen der regulären Mittel in den folgenden Jahren:

Jahr	Maßnahme	Betrag (Euro)
2022	Perspektive Kultur (einmalig)	123.708
2024– 2027	Erhöhung der Honoraruntergrenzen pro Jahr	160.000

3. Wie viele Anträge wurden in den vergangenen drei Förderperioden jeweils eingereicht und wie viele davon bewilligt? Bitte nach Förderperiode aufschlüsseln.

Zu 3.:

Förderperiode	Eingereichte Anträge	Bewilligte Anträge
2022–2023	104	27
2024–2025	118	28
2025–2026	109	25

4. Aus welchen Gründen wurde die Bezeichnung des Programms von „Zweijährige Basisförderung für Projekträume und -initiativen in der bildenden Kunst“ in „Zweijährige Basisförderung für freie Präsentationsorte und ortsungebundene Projektinitiativen im Bereich Bildende Kunst“ geändert? Welche inhaltlichen oder förderpolitischen Änderungen sind damit verbunden? Welche zusätzlichen Zielgruppen sollten dadurch angesprochen werden und welche Antragsteller*innen aus diesen Zielgruppen haben sich seit der Umbenennung beworben beziehungsweise wurden gefördert?

Zu 4.:

Die Änderung der Programmbezeichnung erfolgte auf Grundlage der Erfahrungen in der Umsetzung der Förderung, insbesondere aufgrund wiederholter Nachfragen zum Fördergegenstand. Die Änderung dient somit einer präziseren und verständlicheren Beschreibung des Fördergegenstands.

Der Begriff „Projektraum“ ist ein in der Kunstszene etablierter Szenebegriff, der weder eine bestimmte Rechtsform noch eine konkrete Aufgabenstellung oder Organisationsstruktur bezeichnet. In der Förderpraxis hat sich gezeigt, dass die Bezeichnung für einen Teil der antragsberechtigten Strukturen nicht hinreichend zugänglich bzw. zutreffend ist. Die An-

tragstellenden und geförderten Strukturen weisen unterschiedliche Organisations- und Arbeitsformen auf, darunter Vereine, Kunstvereine, GbRs (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und weitere freie Zusammenschlüsse. Auch ortsungebunden arbeitende Projektinitiativen werden von dem Begriff „Projektraum“ nur unzureichend erfasst.

Mit der neuen Bezeichnung „Zweijährige Basisförderung für freie Präsentationsorte und ortsungebundene Projektinitiativen im Bereich Bildende Kunst“ wird daher der Fördergegenstand klarer beschrieben. Im Mittelpunkt stehen weiterhin die Präsentation und Vermittlung zeitgenössischer bildender Kunst durch freie Strukturen. Gleichzeitig wird ausdrücklich verdeutlicht, dass auch Kunst vermittelnde Projektinitiativen ohne eigenen festen Präsentationsort angesprochen sind.

Mit der Umbenennung war keine grundlegende Änderung der Förderziele oder der Förderbedingungen verbunden. Sie diente vielmehr der Anpassung der Programmbezeichnung an die tatsächliche Vielfalt der geförderten Strukturen und Arbeitsweisen und damit einer zielgenaueren Ansprache potenziell antragsberechtigter Akteurinnen und Akteure und einer transparenteren Vermittlung des Fördergegenstands in der Öffentlichkeit.

5. Nach welchen Kriterien werden die Mitglieder der Jury ausgewählt? Wie setzt sich die Jury zusammen, wie häufig wird sie neu besetzt und nach welchem Verfahren erfolgte die Auswahl der zuletzt berufenen Jury?

Zu 5.:

Die Zusammensetzung der Jury richtet sich nach den Regelungen der „Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Berufung und Arbeit von Gremien, Beiräten und Jurys für die Förderungen von Künstler*innen, Projekten und Freien Gruppen in Berlin“.

Kriterien für die Jury-Mitglieder:

- Vielfältige Zusammensetzung mit umfassenden künstlerischen, kulturellen und fachspezifischen Kenntnissen.
- Erfahrungen in der Gremienarbeit, Diversitätskompetenz, Unabhängigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, Finanzierungspläne fachlich zu beurteilen.
- Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher Hintergründe, Erfahrungen sowie persönlicher Merkmale und Lebensrealitäten.
- Ziel: Vielfalt wertschätzen, Chancengleichheit fördern, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus verhindern und abbauen.

Jury-Besetzung:

- Die sechsköpfige Jury wird in der Regel pro Förderverfahren neu besetzt.
- Einmalige Wiederberufungen einzelner Mitglieder sind möglich.
- Die Namen der Jury-Mitglieder werden spätestens mit dem Ergebnis in der Pressemitteilung veröffentlicht.
- Die Jury-Besetzung erfolgt durch Entscheidung der SenKultGZ.

- Vorschläge aus der Kunstszene wurden bei allen bisherigen Jury-Besetzungen berücksichtigt.

6. Welche Perspektiven sieht der Senat für Einrichtungen und Initiativen, die nach drei Förderperioden aus der Basisförderung ausscheiden? Welche Anschluss- oder Ersatzförderungen stehen diesen Einrichtungen zur Verfügung oder sind geplant?

Zu 6.:

Im Rahmen der Förderungen werden Mittel an Präsentationsorte und ortsungebundene Projektinitiativen vergeben, die bereits seit mindestens zwei Jahren bestehen und sich ohne Landesmittel etabliert haben. Die Förderung der SenKultGZ soll die Geförderten durch die zusätzlichen Mittel der Basisförderung vor allem in ihrer weiteren strukturellen Entwicklung unterstützen.

Bereits sechs Jahre Geförderte müssen für eine Förderperiode (zwei Jahre) pausieren und können sich in der darauffolgenden Förderrunde erneut bewerben. Eine wiederholte Förderung bis zu sechs Jahren ist erneut möglich. Das Verfahren berücksichtigt so die Regelungen der Landeshaushaltsordnung. Es ermöglicht darüber hinaus auch neuen Räumen oder bisher noch nicht geförderten Räumen einen Zugang zu öffentlichen Mitteln.

Im Rahmen weiterer Projektförderungen stehen der Zielgruppe der Basisförderung auf Landesebene die Förderverfahren Präsentationsförderung, Spartenoffene Förderung, Impactförderung, der Kofinanzierungsfonds und der Hauptstadtkulturfonds - in deren Förderungen jeweils anteilig Strukturkosten beantragt werden können - zur Verfügung. Darüber hinaus können auch Mittel in den Bezirken beantragt werden.

7. Ist die Wiedereinführung eines Preises oder einer Auszeichnung für Berliner Projekträume und -initiativen vorgesehen? Falls ja, in welcher Form und ab welchem Zeitpunkt?

Zu 7.:

Nein; eine Wiedereinführung ist derzeit nicht vorgesehen.

8. Ist eine Evaluation der zweijährigen Basisförderung vorgesehen? Falls ja, wann soll sie durchgeführt werden, nach welchen Kriterien erfolgt sie und wer wird mit der Evaluation beauftragt?

Zu 8.:

Durch die SenKultGZ findet mit jeder Förderrunde eine Prüfung der Wirksamkeit der Förderung statt. Hierfür werden die Sachberichte der Zuwendungsempfängenden ausgewertet. 2022 wurde eine Befragung der in der Förderperiode Geförderten durchgeführt. Das Ergebnis der Befragung wurde dem Netzwerk für Projekträume und Initiativen im Rahmen eines Jour Fixes vorgestellt. Die Befragung führte zur Konzeption einer Konzeptförderung, welche jedoch auf Grund fehlender Haushaltsmittel und Sparmaßnahmen nicht umgesetzt werden konnte.

9. Welche Empfehlungen des Berliner Rechnungshofs zur Vereinfachung des Zuwendungsrechts wurden bei der Weiterentwicklung der Basisförderung geprüft und umgesetzt? Welche weiteren Empfehlungen sollen künftig berücksichtigt werden?

Zu 9.:

Die Vergabe der Förderungen ist gebunden an die aktuell gültige Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV). Die Reform des Berliner Zuwendungsrechts und die Änderungen in der LHO und der AV führen seit 2025 zu wesentlichen Vereinfachungen für Zuwendungsempfängende. Soweit die Änderungen die Projektförderungen betreffen, finden sie auch bei der Förderung von Präsentationsorten und ortsungebundenen Projektinitiativen Anwendung.

10. Wie hat sich die Anzahl der unabhängigen Projekträume und -initiativen der bildenden Kunst in Berlin seit Einführung der zweijährigen Basisförderung entwickelt? Auf welcher Datengrundlage stützt sich der Senat dabei?

Zu 10.:

Die SenKultGZ erhebt keine systematischen Zahlen zur Entwicklung von Projekträumen und -initiativen in Berlin. In der 2022 durchgeführten Befragung wurden die Geförderten auch zu allgemeinen Daten befragt. 45 % der Befragten gaben an, bereits sechs bis zehn Jahre zu bestehen; 55 % mehr als zehn Jahre. Knapp 38 % der Befragten gaben an, in den letzten Jahren von Mieterhöhungen betroffen zu sein; ebenfalls 38 % der Befragten gaben an, dass das Mietverhältnis ihres Ortes bedroht sei.

Auf der Website des Netzwerks für Projekträume und Initiativen werden 57 Räume (Stand 2025) aufgeführt. Die Antragslage der letzten drei Förderaufrufe lag zwischen 100 – 120 Orten und Initiativen.

11. Welche Überlegungen bestehen im Senat, die Förderstruktur für unabhängige Projekträume und -initiativen der bildenden Kunst um eine zweite Fördersäule zu ergänzen? Wie soll künftig eine kontinuierliche Entwicklung von Projekträumen und -initiativen ermöglicht werden, die trotz qualifizierter Arbeit keine zweijährige Basisförderung erhalten oder nach der maximalen Förderdauer aus dieser Förderung ausscheiden?

Zu 11.:

Die für das Haushaltsjahr 2025 zunächst etatisierte Einführung einer vierjährigen Konzeptförderung wurde im Rahmen des Nachtragshaushalts 2025 nicht umgesetzt. Aufgrund der Haushaltskonsolidierung 2026/2027 war die Einführung einer vierjährigen Konzeptförderung weiterhin nicht möglich.

Berlin, den 29.09.2026

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt